3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 26.11.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 05.10.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.01.2023, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird der Steuersatz für den ersten Hund von „36,00 EUR" auf „60,00 EUR" geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Satow, den 27.11.2026

GEMEINDE SATOW 1 LANDKREIS ROSTOCK (Siegel)

Bürgermeisterin

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.